

VII.

Drei kleine

historische Beiträge

von

dem verstorbenen Vereinsmitgliede, Herrn

Ministerrathe Joseph von Fink.

1.

Grundriß

zu einer Abhandlung

über die ehemaligen Klostervogteien in der
obern Pfalz.

Wenn man bei der Geschichte der obern Pfalz sich nicht dem Irrthume preis geben will, daß jener Inbegriff der Landeshoheitsrechte, welcher durch den Westphälischen Friedensschluß für die teutschen Reichsstände, somit auch für die Beherrscher der obern Pfalz völkerrechtlich befestiget worden, bereits seit mehreren Jahrhunderten in gleicher Ausdehnung bestanden habe, so wird man genöthigt, das allmähliche Wachsthum dieser Hoheit bis auf die ersten Spuren zu untersuchen.

Für jetzt wollen wir nur einen Beitrag zu dieser Untersuchung im kurzen Umriss liefern. Zu den mannigfaltigen Grundlagen der Landeshoheit in der obern Pfalz gehörten neben anderen wirkenden Ursachen die Kloster =

vogteien. Dieser Gegenstand ist es, welchem die gegenwärtige Skizze gewidmet ist.

Wenn wir mit der Klostervogtei von Ensdorf beginnen, so geschieht es, weil ein unstreitiges Allodial-Eigenthum des Hauses Wittelsbach dem Ursprunge dieses Klosters zum Grunde liegt.

Das Kloster Ensdorf wurde nämlich auf Wittelsbachischem Eigenthume gestiftet und erbaut, wozu Bischof Otto von Bamberg und Pfalzgraf Otto IV. miteinander den Stiftungsfond widmeten.¹⁾

Kaiser Heinrich V. bestätigte dem Pfalzgrafen und seinen Erben, die Vogtei über dieses Kloster im Jahre 1124,²⁾ welche sich in der Folge auch über die nachmaligen Gütererwerbungen desselben zu erstrecken hatte.³⁾

Mit der obern Pfalz wurde diese Vogtei erst i. J. 1337 verbunden.⁴⁾

Das Kloster Kastel hatte seine Stiftung den Grafen von Kastel zu danken. In der Folge kam es unter die Herrschaft des Hauses Wittelsbach, und bei der Theilung der oberpfälzischen Lande i. J. 1353 insbesondere zu dem Churantheil.⁵⁾

Obgleich R. Rupert die pfälzische Herrschaft über dieses Kloster ausdrücklich beurfundete,⁶⁾ wollte doch R. Siegmund dasselbe als reichsunmittelbar in Anspruch nehmen, wobei er gleichwohl dem Churfürsten Ludwig III. von der Pfalz die Vogtei übertrug.⁷⁾

1) Mon. Boic. XXIV. in prof. u. p. 15 seqq.

2) M. B. cit. p. 14.

3) Cf. Cod. Trad. Mon. Ensdorf in v. Freiberg Samml. hist. Schriften II. B. 2 S. S. 184 bis 200.

4) M. B. XXIV. p. 80.

5) Urf. v. 1354 in M. B. XXIV. p. 406.

6) Urf. v. 1402 M. B. cit. p. 527. Man vergleiche Moritz Gesch. der Grafen v. Sulzbach I. S. 150 ff.

7) Urf. v. 1413 u. 1431 in M. B. cit. p. 567 u. 603.

Soviel von den Klostervogteien in den oberpfälzischen Churlanden.

Wir wenden uns zu diesen Klostervogteien in dem oberpfälzischen Antheile der Pfalz-Neumarktischen Linie.

Ueber das Kloster Waldsassen wurde dem Pfalzgrafen Johann die Vogtei — welche einst der Krone Böhmen zuständig war — von dem Kloster selbst i. J. 1411 aufgetragen.⁸⁾ Abgesehen von nachmaligen Kaiserlichen Urkunden zur Bekräftigung dieser Klostervogtei des pfälzischen Hauses, wovon in der Folge Erwähnung geschehen wird, war der Schirm des Klosters Waldsassen Jahrhunderte hindurch ein Zankapfel zwischen der obern Pfalz und der Krone Böhmen. Erst der Reichsdeputations-Abschied von 1803 S. 2. und der Preßburger Friede setzten diesem Territorial-Streite ein Ziel.

Ueber das Kloster Michelfeld wurde bei der Stiftung i. J. 1119 Graf Berenger I. von Sulzbach als Vogt bestellt.⁹⁾ Wir übergehen hier die Schicksale dieses Klosters, wie es von der pfälzischen Herrschaft an die Krone Böhmen überging,¹⁰⁾ und wie es nachmals an die pfalz-neumarktische Linie gelangte.¹¹⁾

Das Kloster Reichenbach verdankte seine Stiftung i. J. 1118 dem nordgauischen Markgrafen Diepold, welcher sein erbliches Eigenthum dazu verwendete,¹²⁾ und sogar eine freie Wahl des Klostervogtes bewilligte,¹³⁾ was

8) F e s s m a i e r Staatsgeschichte der Oberpfalz B. I. S. 62.

9) M. B. XXV. p. 546 u. M o r i z Gesch. der Gr. v. Sulzbach I. S. 133.

10) Cf. M. B. XXV. p. 557.

11) M. B. cit. p. 560.

12) M. B. XXVII. p. 3.

13) M. B. cit. p. 10 ff.

in der Folge Herzog Ludwig I. von Bayern i. J. 1204 bestätigte. ¹⁴⁾

Das Frauenkloster zu Gnadenberg stifteten Pfalzgraf Johann und dessen Gemahlin Katharina i. J. 1426 auf ihrem Eigenthume, wozu ersterer den Schutz und Schirm übernahm. ¹⁵⁾

Um uns hier kurz zu fassen, umgehen wir manche ehemalige Kaiserliche Schutzbriefe für oberpfälzische Klöster, und bemerken nur, daß Kaiser Friedrich III. dem Herzoge Otto II. von der pfalzneumarktschen Linie i. J. 1465 in dessen Schutz die Klöster Waldsassen, Walderbach, Reichenbach, Speinshart, Michelfeld, Weissenohr, Seligenporten, Engelthal, Pülenhofen und Schönthal befohlen habe, was Kaiser Maximilian I. i. J. 1495 wiederholte. ¹⁶⁾

Eben dieser Kaiser bewilligte dem Churfürsten Ludwig V. von der Pfalz und seinem Herrn Bruder, dem Herzoge Friedrich (II.), i. J. 1518, daß alle Aebte und andere, welche in der obern und untern Pfalz Schirm bisher gewesen, darin bleiben sollen. ¹⁷⁾

Daß mit der Klostervogtei eine dynastische Gewalt oder Herrschaft sammt Vogteigerichtsbarkeit und Kriegsfolge der vogteilichen Unterthanen (abgesehen von den Vogtei-Abgaben) verbunden war, leidet keinen Zweifel. Hierzu hatten die oberpfälzischen Gebietsherrn aus dem Hause Wittelsbach auch noch vermöge ihres Herzogthumes den Blutbann, und gemäß der Erwerbung der Leuchtenbergischen Landgrafschaft auch das hohe Landgericht.

14) M. B. cit. p. 45. Man sehe aber auch die Gesch. des Biced. A. Nabburg zum J. 1353 S. 6 u. 7.

15) M. B. XXV. p. 23. seqq.

16) Nach Copial-Büchern des ehemaligen Archives in Amberg.

17) Nach den obenbemerkten archivalischen Quellen.

Es waren hiemit die wichtigsten Elemente der auszubildenden Landeshoheit miteinander vereinigt.

* * *

Will man bei diesem Anlasse einen Blick im Allgemeinen auf die Ausbildung der Territorial-Gewalt in der obern Pfalz und des ehemaligen pfalzneuburgischen Nordgaues zur Zeit des teutschen Reiches werfen, so hat man die Verleihungen der teutschen Reichsgewalt, die Kaiserlichen Lehenbriefe, Privilegien und Bestätigungen für das Haus Pfalz, mit den Reichs-Abschieden, besonders in Polizei- und Steuersachen; für die böhmischen Thronlehen der obern Pfalz den Vertrag von 1465; für den Bestand des pfalzneuburgischen Nordgaues den Frieden zu Kostniz v. 1507; die eigene Autonomie des zu jener Zeit regierenden Hauses einschließig der Verträge desselben mit benachbarten teutschen Reichsständen; den ausdrücklichen oder stillschweigenden Auftrag der Unterthanen, einbegriffen die Landtschafts-Verfassung und die Landtags-Abschiede; die Kaiserliche Verkaufs-Urkunde über die obere Pfalz nach der Achts-Erklärung des Churfürsten Friedrich V.; nachmals den Westphälischen Frieden; endlich den Teschner Frieden (nebenbei in Ansehung des garantirten Gebietes), den Reichs-Deputations-Schluß von 1803 und den Preßburger Frieden in das Auge zu fassen — Gegenstände, welche einen reichhaltigen Stoff zu künftigen Abhandlungen über die Geschichte des vormaligen öffentlichen Rechtes in der obern Pfalz zur Ausbeute darbieten.

Soviel müssen wir noch schließlicb bemerken, daß damals in der obern Pfalz und in Pfalz-Neuburg alle Regierungsrechte (mit der in der obern Pfalz bis zum Jahre 1628 bestandenen landständischen Beschränkung) bei dem regierenden Hause, nach der Successions-Ordnung, in der physischen Person des jeweilig regierenden Herrn unter der

obersten Hoheit der Reichsgewalt vereinigt waren. Daher hatten auch seit der Regierung des Churfürsten Carl Theodor die fideicommissarischen Vindicationen gegen benachbarte Reichsstände begonnen, in deren Verbindung viele, durch die Zeit begrabene Landeshoheitsstreitigkeiten wieder zum Leben erwecket wurden.

Nach dem Einsturze des teutschen Reiches und der die Territorial-Gewalt delegirten Reichsgewalt haben sich in Folge völkerrechtlicher Bestimmungen unabhängige Staaten in Teutschland gebildet, worunter auch das Königreich Bayern, theils mit alten Hausbesitzthümern, theils mit neuen Gebiets-Verbindungen, unter den erstern aber namentlich mit der heutigen Provinz der Oberpfalz, seine neue Gestalt erhalten hat.

Ein neues öffentliches Recht hat diesen Umschwung der Dinge erzeuget; das vormalige ist auf immer der Vergangenheit verfallen, wie dieses schon in der rheinischen Bundes-Acte deutlich erklärt worden ist.

2.

R o s t e i n.

Rostein, das Rittergut, war ehemals nicht bloß der Ritterschafts-Matrikel des Herzogthumes Neuburg, sondern auch dem Landgerichte Burglengenfeld einverleibt. 1)

In den Urkunden der Klöster Ensdorf und Kastel, womit wir uns gegenwärtig beschäftigen, werden die adeligen Geschlechter der Derlheimer, der Korenstetter und hauptsächlich der Punzinger als Landsassen zu Rostein bemerkt.

1) Verh. des hist. Verein. f. den Reg. Kr. I. Jahrg. III. S. 212.